

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-50-24/
91-01-00 li-bo

6. 4. 2017

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail Rundschreiben vom 2. 2. 2015, mit dem wir über das Projekt des Bundesministeriums des Innern berichtet hatten, im Wege eines sog. Normenscreenings das Bundesrecht darauf zu prüfen, ob dessen Vollzug eine persönliche Unterschrift erfordert, ob es hierzu Alternativen ohne Schriftformerfordernis gibt und zu strenge Formanforderungen komplett gestrichen werden können. Nach Abschluss des Projektes legte die Bundesregierung am 17. 8. 2016 den Entwurf für ein Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vor, über den wir mit den KNSA-Beitrag Nr. 324/2016 berichtet hatten.

Das inzwischen vom Bundestag beschlossene Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626) ist am 5. 4. 2017 in Kraft getreten (s. *Anlage*).

Ergänzend hat uns der Deutsche Städtetag mit Schreiben vom 4. April 2017 Folgendes mitgeteilt:

„Das Verwaltungsrecht des Bundes ordnet in über 3 000 Rechtsvorschriften die Schriftform an. Da die Schriftform jedoch regelmäßig ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück erfordert, entstehen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Medienbrüche, die den Einsatz von IT für alle am Verfahren Beteiligten umständlich machen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen bestehende rechtliche Hindernisse für elektronische Verwaltungsdienste weiter abgebaut und die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung durch die Zulassung weiterer möglichst einfacher elektronischer Verfahren erleichtert werden, um damit unnötigen Bürokratieaufwand für die Verwaltung, Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger weiter abzubauen.

Im Rahmen des Gesetzes wird die Anordnung der Schriftform in 46 Rechtsvorschriften des Bundes ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass von Gesetzes wegen die Einhaltung einer bestimmten Form nicht mehr erforderlich ist. Der jeweilige Verfahrensschritt kann dann - abhängig von den technischen Kommunikationsmöglichkeiten der zuständigen Behörde auf der einen Seite und den der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und anderer Behörden auf der anderen Seite - mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bei weiteren 421 Rechtsvorschriften ist künftig anstelle der vormals ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Verfahrensabwicklung möglich. Beispielsweise

- kann die Zulassung zur Handwerksmeisterprüfung künftig auch elektronisch erfolgen
- können Beschwerden gegen Lärmschutzwälle elektronisch eingereicht werden
- kann die Anzeige der Aufnahme und Beendigung des Betriebs einer Schießstätte bei der örtlich zuständigen Behörde künftig auch elektronisch erfolgen.

Des Weiteren soll der Abbau entbehrlicher Schriftformerfordernisse auch für die Zukunft fortgesetzt werden, indem vermeidbare Formerfordernisse erst gar nicht in Gesetzentwürfe aufgenommen, sondern bereits im Vorfeld in einem abgestimmten Verfahren auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage